

Worte „hat spätestens ein und ein halbes Jahr nach Ablauf des Etatsjahres zu erfolgen“ durch „hat so zu erfolgen, daß die in Artikel 21 festgesetzten Termine eingehalten werden können“.

Desgleichen in Artikel 21 desselben Gesetzes die Worte „und innerhalb der darauf folgenden Finanzperiode“ durch „in der Regel innerhalb des darauf folgenden Etatsjahres“, sowie die Worte am Schlusse „spätestens zu Beginn der zweitfolgenden Finanzperiode“ durch „in der Regel im drittfolgenden Etatsjahre“.

Artikel 3.

In Artikel 10 dritter Absatz des Gesetzes vom 14. Juni 1879, die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend¹, werden die Worte „in jeder Finanzperiode“ ersetzt durch „innerhalb dreier Jahre“.

Artikel 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und begedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 27. Juni 1900.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Küchler.

21. Gesetz vom 27. Juni 1900, die Abänderung der Artikel 64 und 67 der Verfassungsurkunde betreffend (MBl. S. 426).

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

¹ Vgl. oben S. 260 ff.